



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. März 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 123

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. März 2017

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/71/L.59 und Add.1)]

71/278. Vorgehen der Vereinten Nationen gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 70/268 vom 14. Juni 2016 über die umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze, 70/286 vom 17. Juni 2016 über Querschnittsfragen und 71/134 vom 13. Dezember 2016 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen und Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Sicherheitsrats 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 und 2272 (2016) vom 11. März 2016,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

unter nachdrücklicher Verurteilung und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch Personal der Vereinten Nationen im gesamten System sowie durch nicht den Vereinten Nationen angehörendes, nach einem Mandat des Sicherheitsrats tätiges Personal und unter Hervorhebung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Maßnahmen gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu verstärken,

in Anerkennung der Arbeit aller Mitarbeiter des gesamten Systems der Vereinten Nationen, einschließlich Friedenssicherungskräften, die im Dienst der Ziele und Grundsätzen der Charta stehen, und betonend, dass es nicht zugelassen wird, dass die Handlungen Einzelner einen Schatten auf die Leistungen aller werfen,

betonend, dass angemessene Disziplin und ein ordnungsgemäßes Verhalten der Mitarbeiter der Vereinten Nationen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Organisation für die wirksame Erfüllung ihrer jeweiligen Mandate sowie für die Glaubwürdigkeit der Vereinten Nationen und die Sicherheit und das Wohl der Bevölkerungsgruppen, mit deren Schutz sie beauftragt sind, von entscheidender Bedeutung sind, und in dieser Hinsicht feststellend, wie wichtig die laufenden Anstrengungen sind, einsatz-



vorbereitende Schulungen zum Problem der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu verstärken,

unter Begrüßung der laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu bekämpfen, darunter die Ernennung einer Sonderkoordinatorin zur Verbesserung der Reaktion der Vereinten Nationen auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch und die Einsetzung einer hochrangigen Arbeitsgruppe, die mit hoher Priorität eine klare und bahnbrechende Strategie entwickeln soll, wie die Vereinten Nationen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch sichtbar und messbar besser verhindern und bekämpfen können¹,

1. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zu der Nulltoleranzpolitik gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im gesamten System der Vereinten Nationen, einschließlich der Organisationen, Fonds und Programme;

2. *bekundet* dem Generalsekretär, dem Büro der Sonderkoordinatorin zur Verbesserung der Reaktion der Vereinten Nationen auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch sowie allen zuständigen Hauptabteilungen *ihre Unterstützung* bei ihren Anstrengungen, die Nulltoleranzpolitik umzusetzen und insbesondere die Präventions-, Melde-, Durchsetzungs- und Abhilfemaßnahmen der Organisation zu stärken, um eine größere Rechenschaftspflicht zu fördern, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch weiterhin in enger Absprache mit den Mitgliedstaaten auf die wirksame Umsetzung dieser Politik hinzuwirken;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten die für sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch Verantwortlichen zeitnah und auf geeignete Weise zur Rechenschaft ziehen, und dass Prävention und Rechenschaftspflicht für die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten entscheidend sind, um ihr gemeinschaftliches Eintreten für die Nulltoleranzpolitik unter Beweis zu stellen, das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft aufrechtzuerhalten und dafür zu sorgen, dass den Opfern Gerechtigkeit widerfährt, betont in diesem Zusammenhang, dass echte Rechenschaftspflicht auf der Kooperation der Mitgliedstaaten beruht, und betont außerdem, dass die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit gestärkt werden muss;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die nach einem Mandat des Sicherheitsrats ermächtigte, nicht den Vereinten Nationen angehörende Kräfte einsetzen, *auf*, geeignete Schritte zu unternehmen, um Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu untersuchen und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen;

5. *fordert* alle nach einem Mandat des Sicherheitsrats ermächtigten, nicht den Vereinten Nationen angehörenden Kräfte *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch ihr Personal zu verhindern und die Straflosigkeit dafür zu bekämpfen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass eine Kultur der Straflosigkeit zu einer Zunahme sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs führen könnte, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass es notwendig ist, umgehend Untersuchungen anzustellen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls auch durch Strafverfolgung, und die Vereinten Nationen rasch über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten;

7. *erklärt erneut*, dass alle Kategorien von Personal der Vereinten Nationen denselben Verhaltensnormen unterliegen müssen, um das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen zu wahren, und ist nach wie vor entschlossen, weiter zu prüfen, wie die Rechenschaftspflicht der Führungskräfte, der Befehlshaber und des Einzelnen gewährleistet werden kann;

¹ Siehe A/71/818.

8. *würdigt* die Zehntausenden Friedenssicherungskräfte, die beim Dienst in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen ihr Leben riskieren, betont, dass Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs die Glaubwürdigkeit, die Wirksamkeit und den Ruf der Vereinten Nationen schädigen, lobt in diesem Zusammenhang die truppen- und polizeistellenden Länder, die wirksame Maßnahmen ergriffen haben, um Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu verhindern und zu untersuchen, die Straflosigkeit zu bekämpfen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorbildliche Verfahrensweisen festzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Bezug auf die Überprüfungs-, Evaluierungs- und Disziplinaruntersuchungsfunktion des Amtes für interne Aufsichtsdienste weiter eine wirksame Abstimmung und Zusammenarbeit zu fördern, um im Bereich der Aufsicht ein integriertes Vorgehen sicherzustellen, eingedenk der operativen Unabhängigkeit des Amtes;

10. *unterstreicht*, dass die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei der Umsetzung der Nulltoleranzpolitik im Zentrum der systemweiten Anstrengungen der Vereinten Nationen stehen sollen, betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die Opfer rasch Unterstützung erhalten, und begrüßt freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds zur Unterstützung der Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, appelliert an den Generalsekretär, die Koordinierung zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen zu stärken, damit die Opfer entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen unverzüglich grundlegende Hilfe und Unterstützung erhalten, und appelliert außerdem an die für nicht den Vereinten Nationen angehörendes, nach einem Mandat des Sicherheitsrats tätiges Personal zuständigen Behörden, den Opfern der von ihrem Personal verübten Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs angemessene Hilfe und Unterstützung bereitzustellen;

11. *unterstreicht außerdem*, dass die truppen- und polizeistellenden Länder dafür verantwortlich sind, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht ihr Personal für Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zur Rechenschaft zu ziehen beziehungsweise entsprechende Ermittlungen anzustellen, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Resolution 2272 (2016) des Sicherheitsrats und ersucht den Generalsekretär, sich gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den truppen- und polizeistellenden Ländern, über die Umsetzung der Operativen Leitlinien zur Durchführung der Resolution 2272 (2016) des Sicherheitsrats zu beraten;

12. *ersucht* den Generalsekretär und alle zuständigen Stellen, die betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Personal im gesamten System der Vereinten Nationen sowie durch nicht den Vereinten Nationen angehörendes, nach einem Mandat des Sicherheitsrats tätiges Personal zu unterrichten, von denen Institutionen der Vereinten Nationen Kenntnis erlangen, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die betroffenen Mitgliedstaaten alle verfügbaren Informationen erhalten, um eine angemessene Weiterverfolgung durch ihre nationalen Behörden zu ermöglichen;

13. *betont*, dass eine glaubwürdige und transparentere Berichterstattung über entsprechende Vorwürfe dazu beiträgt, die Wirksamkeit der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu erhöhen;

14. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär, den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten, einschließlich der truppen- und polizeistellenden Länder, in Fragen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs weiter zu verbessern, und unterstreicht, dass auch weiterhin häufig Informationen zu allen Aspekten der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs ausgetauscht werden müssen;

15. *beschließt*, den Punkt „Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch: Umsetzung einer Nulltoleranzpolitik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, zur Behandlung durch die Generalversammlung und im Einklang mit den bestehenden Mandaten und Verfahren auch weiterhin gemäß Resolution 57/306 vom 15. April 2003 über die besonderen Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch Bericht zu erstatten, einschließlich über die bei der Umsetzung einer Nulltoleranzpolitik innerhalb des Systems der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte.

*71. Plenarsitzung
10. März 2017*
